

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung SoNuGebS -)

Vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S 699) geändert worden ist und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) sowie Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 769, 797, BayRS 2020-1-1-I)), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637)) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS -) vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS -) (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Nummer 33 erhält folgende Fassung:

33. Veranstaltungen; Messen und Ausstellungen nach der Gewerbeordnung

33.1	Im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3 pro Tag und m ²	
a)	für Veranstaltungen	0,30 Euro
b)	für Kinoveranstaltungen	0,15 Euro
c)	für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,60 Euro
d)	für Messen und Ausstellungen nach der GewO	0,60 Euro
33.2	in den übrigen Stadtbezirken pro Tag und m ²	
a)	für Veranstaltungen	0,15 Euro
b)	für Kinoveranstaltungen	0,10 Euro
c)	für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,40 Euro
d)	für Messen und Ausstellungen nach der GewO	0,40 Euro
Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach Buchstabe a), b), c) oder d) ergeben, maximal jedoch 250,00 Euro pro Tag, bei Buchstabe d) maximal 500,00 Euro pro Tag.		
Gleiches gilt für solche Tage, an denen zwar eine Sondernutzung erfolgt, jedoch die Veranstaltung oder Ausstellung selbst nicht betrieben wird.		

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.